

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 18 (1873)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen lererfereins.

Nr. 15

Erscheint jeden Samstag.

13. April.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 Cts., franko durch di ganze Schweiz. — **Inserzioni gebür:** di gespaltene petitzeile 10 rp. (3 kr. oder 1 sgr.). — **Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den ferleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.**

Inhalt: Das dogma fon der unfelbarkeit. — Schule und haus. — Stenografischer fortbildungskurs. — Bernische fragezeichen. — Zürcher schulwesen. — Das solothurnische schulgesetz. — Schulnachrichten. — Offene korrespondenz.

DAS DOGMA FON DER UNFELBARKEIT.

Es klingt wi eine beleidigung des lererstandes, wenn ich sage, dass es sogar in disem stande noch anhänger des unfelbarkeitsdogmas gibt. Und doch gibt es solche, wenn auch nur wenige. Den betreffenden mag es im gegenwärtigen augenblick nicht klar sein, dass di römische pfaffheit nicht di ferfolgte, sondern di ferfolgerin ist, dass si den kampf angefacht hat; es mag inen nicht klar sein, welche ungeheuerliche ausgeburt des fanatismus, des religiösen wansinns und der pfäffischen herrschsucht dises neue dogma ist. — Di bedeutung des neuen dogmas wird erst klar, wenn man di grundsätze der *encyclika* und des *syllabus* fom jar 1864 mit in betracht zählt. An der hand eines berichtes der kirchendirekzion von Bern soll dises hir geschehen.

In der *encyclika* wird es als ein gottloser und unsinniger“ grundsatz ferdammt, „dass di menschliche gesellschaft, one einen unterschid zwischen der waren (i. e. katolischen) religion und den falschen religionen (also auch der protestantischen) zu machen, eingerichtet und regirt werde.“ Es wird darin ferner als eine „eben so falsche auffassung“ und „irrige meinung“ „ferworfen, geächtet und ferdammt“, dass nämlich „di freiheit des gewissens und des kultus das eigene recht eines jeden menschen sei, ein recht, welches durch das gesetz in jedem wolkonstituirten state ferkündigt und geschützt werden müsse, und dass di bürger ein recht besitzen, mit einer gänzlichen freiheit ire überzeugungen, welche si auch seien, durch worte oder durch di presse oder durch andere mittel kundzugeben und zu erklären“ (ebenso im *syllabus*, can. 79). Endlich bezeichnet es di *encyclika* als ferdamungswürdig, „dass der durch di sogenante öffliche meinung oder durch andere mittel kundgegebene folkswille das höchste — gesetz bilde etc.“

Noch um files deutlicher lautet der *syllabus*, d. h. di zusammenstellung der hauptsächlichsten irrtümer unserer zeit, welche in den allokuzionen, *encycliken* unl anderen

apostolischen schreiben sr. heiligkeit papst Pius IX. gerügt werden. Als solche irrtümer werden u. a. bezeichnet: dass es jedem menschen freistehet, jene religion anzunemen und zu bekennen, welche er, durch das licht seiner fernunft gefür, für war hält (can. 15); dass man wenigstens gute hoffnung hegen dürfe über di ewige seligkeit aller, welche nicht in der waren (i. e. katolischen) kirche Christi leben (can. 17): dass der protestantismus nichts anderes sei, als eine ferschidene form derselben christlichen religion, in welcher es ebenso gut möglich sei, Gott zu gefallen, wi in der katolischen kirche (can. 18); dass es in unserer zeit nicht mer nützlich sei, dass di katolische religion unter ausschluss aller anderen kulte als einzige statsreligion gelte (can. 77); dass es daher zu loben sei, dass in gewissen katolischen ländern gesetzlich ferordnet ist, dass den einwanderern di öffentliche ausübung ires kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle (can. 78); dass di kirche nicht di macht habe, gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche gewalt (can. 24); dass bei einem widerspruche der gesetze beider gewalten das weltliche recht forgehe (can. 42); dass di ganze leitung der öffentlichen schulen — der statsgewalt zuzuweisen sei (can. 45); dass könige und fürsten fon der jurisdikzion der kirche ausgenommen und auch bei entscheidung fon jurisdikzionsfragen höher als di kirche stehen (can. 54); dass di tridentinische form (der eheschliessung) nicht bei strafe der ungültigkeit ferbindlich sei, wo das statliche gesetz eine andere form forschreibt und eine nach diser neuen form abgeschlossene ehe für gültig erklärt (can. 71); dass endlich der römische papst sich mit dem fortschritte, dem liberalismus und der modernen zifilisazion fersönen und fergleichen müsse (can. 80).

In disen und anderen sätzen, werden, wi man siht, eine ganze reihe fon grundbestimmungen unserer schweizerischen statsorganisazion, der bundesverfassung, wi der kantonsverfassungen, kurz, di eigentlichen und wichtigsten fundamente unseres statslebens geradezu — „ferdammt“!

Es wird ferdammt der grundsatz der folkssouveränität, ferworfen di gewissens- und kultusfreiheit, geächtet di press- und fereinsfreiheit; es wird di katolische religion und kirche unter ausschluss aller anderen kulte als einzige statsreligion erklärt, der grundsatz der parität ausdrücklich ferworfen und dem nichtkatoliken selbst di hoffnung auf seligkeit abgesprochen; den „einwanderern“ soll in katolischen ländern di „öffentliche ausübung ires kultus“ nicht gestattet sein, di kirchliche gewalt dem weltlichen recht forgehen; der kirche wird ausdrücklich eine direkte zeitliche gewalt und das recht zu gewaltmitteln vindizirt; di kirchliche jurisdikzion soll über der weltlichen stehen; dem state wird das recht zur ausschlißlichen leitung des öffentlichen schulwesens abgesprochen; statliche gesetze über eine fon der kirchlichen abweichende form der eheschließung, z. b. di zivilehe und di danach abgeschlossenen ehen selbst, werden ungültig erklärt; endlich fortschritt, liberalismus und moderne zivilisazion als unfersönliche feinde des papstes proklamirt!

So di encyclika und der syllabus!

Nun ist am 18. Juli 1870 di unfelbarkeit des papstes in sachen des glaubens und der sitten erklärt worden. Damit sollten jene sätze einen für di katolische christenheit bindenden charakter bekommen. Dass si denselben wirklich erhalten haben, ist nicht nur durch autoritäten, wi Schulte, klar nachgewisen, sondern es ergibt sich dis ebenso aus der natur des neuen dogma's und aus dem seitherigen forgehen der kurie. Wenn übrigens darüber noch di leisesten zweifel obwalten sollten, dem dürften si gründlich beseitigt werden durch aussprüche, wi si z. b. in den fon den Jesuiten zu Maria Laach herausgegebenen „Stimmen“ zu lesen sind, wo es gerade über diese frage u. a. heißt: „Dise apostolische forschrift (der syllabus) hat der papst nicht als geistliches oberhaupt im allgemeinen, sondern als allgemeiner unfelbarer lerer der kirche erlassen; daher muß si fon allen katoliken mit derselben unterwerfung angenommen werden, welche den unfelbaren aussprüchen der lerenden kirche überhaupt gebürt.“

Der meinung gegenüber, di neue lere sei ein ungefährlicher, teoretischer „unsinn“, beruft sich der bericht auf eine 1871 erschinene schrift Schulte's, in welcher an der hand der quellen gezeigt wird, dass di unfelbarkeitslere nach den leren und handlungen der päpste seit Gregor VII. mit bezug auf den stat folgende sätze involvirt: Di weltliche gewalt ist fom bösen und muß desshalb unter dem papste stehen; di weltliche gewalt muß nach der anordnung der geistlichen unbedingt handeln; di kirche ist berechtigt, jegliche weltliche herrschaft zu ferleihen und zu nemen; der papst hat das recht, länder und fölker, welche nicht katolisch sind, katolischen regenten zu schenken, welche di fölker zu sklafen machen dürfen; der papst hat das recht, statsgesetze, statsverträge, ferfassungen u. s. w. zu annuliren, fon irer befolgung zu entbinden, sobald si den rechten der kirche nachteilig erscheinen; one zustimmung des papstes darf keinem geistlichen oder

der kirche, irgend eine steuer oder abgabe auferlegt werden; der papst hat das recht, fom eide gegen exkommunizirte fürsten und fom gehorsam gegen si und ire gesetze zu entbinden; er kann alle rechtsverhältnisse der gebannten, insbesondere ire ehe, lösen; er kann überhaupt fon jeder ferpflichtung (eid, gelübe) entbinden.

Im weitern beweist der bericht, dass der papst für sich das recht in anspruch neme, di grenzen seiner unfelbarkeit selbst zu bestimmen und dass daher der satz der papst sei nur unfelbar im gebite des „glaubens und der sitten“ ein lerer trost sei. Aus äußerungen der „Civilta cattolica“, des offiziellen organs des papstes, wird sodann dargetan, dass aus dem grundgedanken der absoluten unterordnung des states unter di kirche di ferwegensten schlüsse in alle lebensgebite hinein gezogen, ja der kirche selbst das recht vindizirt wird, bürgerliche gesetze und weltliche urteile der gerichte zu korrigiren und zu annulliren, wenn si dem geistlichen wole zuwider sind. Dass di kurie dabei nicht bloß teorien im auge hat, ergibt sich daraus, dass si fast in allen ländern der welt mit iren fersuchen, diese teorien praktisch zu ferwerten, bereits einen erbitterten kampf mit dem state heraufbeschworen hat.

Über di durch das vatikanum in der kirche selbst herforgebrachte umwälzung bemerkte der bericht; di forgänge der letzten jare haben das episkopalsistem, d. h. di kirchenferfassung, wonach der bischof mit gewissen selbstständigen rechten und pflichten gegenüber dem stat sowol als in der diözese ausgerüstet ist, total zerstört. Dem bischof ist auch der letzte schatten fon selbständigkeit entzogen; one rücksicht auf di bedürfnisse, wünsche und verhältnisse der diözesanen und der regirungen hat er einfach, als gefügiges, willenloses werkzeug, di befele und winke Roms zu follzihen; über den landesgesetzen stehen im di kirchlichen gesetze der römischen kurie; über der mitwirkung des nidern klerus in kirchlichen angelegenheiten und den rechten der gemeinden der päpstliche absolutismus. Er ist mit einem wort kein landes- und statsbischof mer, sondern ein römischer vikar. Das ist denn auch, wi man sich aus den früheren erörterungen überzeugt haben wird, vollständig di art und weise, nach welcher bischof Lachat in der diözese Basel seit jaren seine stellung aufgefasst und durchgeführt hat.

So ist denn das unfelbarkeitsdogma dazu ersonnen worden, um di aller bildung hon sprechenden grundsätze des syllabus durchzufüren. Und es gibt noch lerer, di disem dogma huldigen? Schöne folksbildner, das! Und di statsbehöden lassen es noch länger geschehen, dass di kirche irgend einen einfluss auf di schule hat? —

SCHULE UND HAUS.

Der tanzunterricht.

... Z., den 9. März 1873.

Geertester herr redaktor!

Seit di „Lererzeitung“ auch artikel über „schule und haus“ bringt, lese ich si regelmässig, insbesondere seit ich Iren namen an der spitze mitferzeichnet fand. Erlauben Si mir aber nun, Inen offen zu sagen, dass ich den briif über den tanzunterricht nicht gut finde und desshalb bei Inen einsprache dagegen erhebe. Ich glaube Si hinlänglich zu kennen, um überzeugt zu sein, dass Si selbst nicht ganz damit einferstanden sind. Denn es ist, ich weiß es, seit jaren Ire loblche gewonheit, den mädelchen bei schulausflügen und jugendfesten nicht bloß zu essen und zu trinken oder etwas schönes zu sehen zu geben, sondern auch, wenn ort und zeit es irgend gestatten, einige stunden des frölichen tanzes, „dass alle jugend begeret“. Aber wi können si an solchen festlichen tagen tanzen, wenn si, es zufor ni ordentlich gelernt haben? Nichts ist hässlicher, als zu sehen, wenn danu di ungeübten, oft nicht nur mädelchen, sondern auch knaben, einander herumzerren und das fergnügen sich und andern ferderben. In meiner schulzeit besuchte ich mermals di Maienfeste zu St. Gallen, zu Aarau und zu Brugg, wo meine eltern bekannte hatten; da gehörte der tanz ganz one frage zu den hauptfreuden des tages, und meine freundinnen, di heutigen frauen K., S. und B., di mich da einfürten, urteilen gewiss jetzt noch wi ich, nämlich, dass one tanz kein fest für mädelchen vollkommen ist. Warum es so ist, kann ich hir nicht untersuchen; aber Si wissen so gut wi ich, dass di musikalische — oder sagt man besser: di rhithmische? — bewegung der natur und gemütsart der mädelchen durchaus entspricht, und es gibt immer nur wenige, deren schwere füsse und köpfe den takt nicht finden können. Di lerer könneu, wenn si nur wollen, beim turnen erfahren, dass di taktübungen den kindern di libsten sind. Di widerholten erfolge, welche herr Bydenfelder fon Basel mit dem stockturnen bei uns erzilte, sind fil weniger den übungen mi dem stock als der musikbegleitung zuzuschreiben, wodurch alle bewegungen taktmässig wurden. Zwei meiner kindert ein knabe und ein mädelchen, sind mir zeugnis dafür.

„Zugegeben!“ werden Si sagen; „aber das hebt nicht di beschwerde des D-korresp. über störung der schule durch di tanzstunden und bälle, zu welchen sich di heranwachsenden mädelchen drängen und fon eiteln müttern selbst gedrängt werden.“ Nun, ich will nicht bestreiten, dass da übertreibungen und selbst unfugen forkommen mögen, di des lerers geduld und pflichtgeföl auf eine harte probe stellen; allein kann man denselben gar nicht forbeugen? Si werden mir zugeben, dass der tanzunterricht heutzutage und eigentlich schon längst einen unentberlichen bestand teil der erziehung der mädelchen aus dem mittelstande aus macht, und dass selbst di frömmelnde prüderie in disem punkte nachsicht übt. Wenn ein mädelchen nicht tanzen

kann, so gilt das als zeichen einer unfollkommenen erziehung, und nicht bloß di frau, sondern auch di herren fragen bemitleidend oder spöttelnd: Warum nicht?“ Es ist ungeschickt, wenn si bei familienanlässen, bei hochzeiten etc., nicht mitmachen können, sondern wi unfollendete statuen dastehen und zusehen müssen; noch ungeschickter, geradezu lächerlich und beschämend, wenn ein heiterer tänzer auf all di weigerungen eines mädelchens nicht achtend, si in den wirbel der tanzenden ziht, und seinen guten willen mit taktlos ängstlichem zappeln und trippeln beantwortet siht.

Müssen di mädelchen einmal tanzen lernen und recht lernen, so ist zunächst nur di frage: wann? Im 8. oder 9. jar? Das sind di ersten wilden jare; da geht es schon, di erfahrung beweist's; aber es hält nicht, später wird ein neuer tanzkurs nötig. Wann soll der sein? For dem konfirmationsunterricht wüßte ich kein besseres als das der 2. oder 3. sekundarklasse, was auch herr D. dagegen haben mag. Es beginnt da allerdings eine art zweiter wilder periode, si schütteln di köpfchen und trotzen etwa auch; aber si sind aufgeweckt, beweglich und heiter und, wenn unferdorben, auch unbefangen. Wer diese periode nicht libt, muß warten bis nach der konfirmazion; aber im 17. jare sind di mädelchen eben keine kinder mer, di jugendliche unbefangenheit macht einem andern tone platz und das lernen ist nicht mer so leicht, weil das fehlen tief beschämmt. Jetzt haben wir balldamen, und mit recht; denn di ballherren sind auch da. Das, worüber di lerer mit grund klagen, wird also in der hauptsache der missbrauch sein, dass di schulmädelchen, di unkofirmirten, sich zu erwachsenen balldamen hinaufschwindeln möchten und dürfen.

Dagegen weiß ich ein probates mittel: Di mütter sollen mit in di tanzstunde gehen und den aufgeblasenen schwindel nicht dulden. Sobald di augen ferständiger mütter wachen, schämen sich auch di unferständigen mütter und kinder irer torheit, und der tanzlerer bekommt di befugnis, jeder ausschreitung zu weren. Hat der mann dazu den sittlichen mut nicht oder nicht den richtigen takt, so schickt man im onehin kein kind. Ich glaube auch di schulbehörden haben das recht, wenn di eltern nicht selbst dafür sorgen, zu ferlangen, dass kein sekundarschulkind länger als bis 9 ur in der tanzstunde angestrengt wird; und di polizeibehörde sollte keinen schulball länger als 12 ur bewilligen. Ist nach demselben nun allerdings ein formittag zum ausschlafen nötig, so wird der lerer den wol bewilligen können; allzu pedantische strenge wäre da übel angebracht. Aber sonst som regelmässigen schulbesuche der tanzstunde wegen ein kind zu entbinden, dazu hätte, glaub' ich, weder er noch di schulpflege di gesetzliche befugnis. Auch fon den (mäßigen!) schulaufgaben lüße ich dem tanzen zu lib meinen kindern nimals etwas nach. Mit wenig mühe und nur einigem entgegenkommen lüße sich also wol „di zeit der schweren not“ an obern mädelchenklassen überwinden.

Entschuldigen Si nun, geertester herr redaktor, di freiheit, welche ich mir genommen, Inen offen meine

abweichende ansicht mitzuteilen. Ich hoffe, es werde Inen nicht ganz unangemem sein, di meinung einer hausmutter zu fernemen, di gegenwärtig one besorgnis und beschwerde 2 kinder in di tanzstunde schickt.

Empfangen Si di fersicherung meiner hochachtungs-follen ergebenheit.

Frau J. B.-A.

SCHWEIZ.

— *Stenografischer fortbildungskurs.* Gewiss hegt mancher schweizerische lerer di überzeugung, dass di kurzschrift je länger, desto entschidener an di gebildeten herantreten wird, und wäre nicht abgeneigt, sich dises wissens-zweiges zu bemächtigen, wenn im nur di entgegenstehenden hindernisse nicht zu groß schinen.

In der wirklichkeit sind diese nicht mer so bedeutend, da di Stolzesche stenografi in neuester zeit so bedeutend vereinfacht worden ist, dass si, one an kürze wesentlich einzubüßen, in $\frac{1}{3}$ der früher dazu nötigen zeit erlernt werden kann.

Eine günstige gelegenheit zur erlernung dises mächtigen hülfsmittels für alle schreibenden bitet nun ein *stenografischer kurs*, welcher Montags den 21. April, morgens 8 ur, im schulhaus in Flawil beginnt und Samstags den 26. April, mittags, geschlossen wird. Täglich werden 6 stunden unterricht erteilt. Der kurs wird zwei abteilungen umfassen. In di erste abteilung werden solche teilnehmer eingereiht werden, welche noch ni stenografischen unterricht genossen. Als bedingung zur teilname wird di feste, sichere kenntnis des alfabets forausgesetzt. Mit diser abteilung wird das ganze sistem behandelt werden, so dass di teilnehmer mit zimlicher fertigkeit jedes wort stenografisch richtig zu schreiben in den stand gesetzt werden. Zum eintritt in di zweite abteilung wird di zimlich vollständige kenntnis des ganzen systems ferlangt. In diser abteilung wird in 1 bis 2 tagen das ganze sistem theoretisch wiederholt und di übrige zeit dem schön-, richtig- und schnell-schreiben gewidmet. — An den abenden gemütliches zusammenleben und 3 fachliche referate mit diskussion. — Laut fertrag hat jeder teilnehmer gegen bezalung von 11 fr. von Sonntag abend bis Samstag abend auf kost und logis anspruch. Der unterricht wird unentgeltlich erteilt, so dass di kursteilnemer gegen den geringen betrag von 11 fr. eine lerreiche und auch eine genussreiche woche in aussicht haben. Wer am kurse teilzunemen gedenkt, ist höflich ertsucht, sich rechtzeitig bei herrn lerer Mosberger in Flawil anzumelden und beizufügen, in welche abteilung er einzutreten wünscht.

Den prospekt des kurses, dem obige einladung fast wort für wort entnommen ist und welcher auf der einen seite das *abc* und einfache wörter enthält, auf der andern seite di namen der leiter des kurses, lauter bewährte männer, beziehe man von herrn Alge, realerer in Necker, Toggenburg, dem präses des schweizerischen stenografenvereins.

D.

BERN. (Korr.) *Bernische fragezeichen.* Es ist gar keine frage, dass in nächster zeit bei uns ferschidene dinge in frage gestellt werden dürfen. Eigentlich darf man in der welt alles in frage stellen, sobald man di antwort darauf nicht scheut. Scheut man aber di antwort, so nennt man eine solche frage eine frage der zeit. Folglich ist keine frage der zeit di berümte seschlangenfrage der bernischen lererkasse. Di antwort auf diese frage scheut man nämlich nicht. So wi professor Zeuner unsere lererkasse als insolvent erklärt hat, so hat der bernische lererstand sich als unfermögend erklärt, obige frage zu lösen, so lange er nämlich gewisse woltätigkeitsschwindler noch nicht erkannt hat. Ist dis einmal geschehen, dann kommt di seschlane auf das trockene.

Ein ser großes fragezeichen hat di forsteherschaft (so nennt man nämlich den forstand der schulsinode, weil er aus lauter forstehern zusammengesetzt ist) hinter das mittelklassenlesebuch gesetzt, was für dasselbe ser fatal ist. Es ist ser zweifelhaft, ob das mittelklassenlesebuch dises fragezeichen überlebt. Eine frage der zeit ist hingegen di frage, warum man überhaupt dises höchst mittelmäßige mittelklassenlesebuch einmal in di welt gesetzt hat; denn jedermann scheut darauf di antwort.

Ein ebenfalls ser großes fragezeichen steht drohend hinter den rechnungsbüchlein. Dieses fragezeichen gehört zu den interessanten. Es ferlangt nämlich auskunft über di ser merkwürdige naturerscheinung, dass seit der existenz diser rechnungsbüchlein di bernischen schulen im rechnen sich *rückwärts* konzentriert haben!!! Wer disen naturzwispalt erklären kann, dessen geist ist one frage nicht fraglich. In obiger naturerscheinung liegt warscheinlich der grund, warum sich di 97 geistlichen des Jura ferrechnet haben.

Dass sogar einige poetische geister ein fragezeichen hinter den prosaischen teil des oberklassenlesebuchs und einige küne geister ein solches hinter di fibel setzen, wage ich Inen nur schüchtern anzudeuten.

Jetzt aber kommt di größte frage der zeit. Es lässt sich nämlich fragen, ob es nicht an der zeit sei, das größte fragezeichen eigentlich hinter di *lermittelcommission* selber zu setzen, di uns alle diese fraglichen lermittel auf den hals gesalzen hat?? Wird im kanton Bern di *freie konkurrenz* sich nicht auch als das beste mittel zur erstellung von guten lermitteln bewären, wi anderwärts? Ist das auch noch eine frage ???

② ZÜRICH. (Korr.) Schluss.

Pikanter war am 21. Februar di beratung über di abänderung eines paragrafen des unterrichtsgesetzes, welcher di bedingungen der immatrikulazion an der zürcherischen *hochschule* betrifft. Schon zweimal war der akademische senat mit dem forschlag eines reglements bei den obern behörden eingekommen, um angesichts der rasch zunehmenden zal weiblicher studirender (110 im laufenden semester) das frauenstudium durch gewisse bedingungen binsichtlich des alters und der forkenntnisse zu beschränken. Trotz der unterstützung des erzihungsrates hatte der regirungsrat disen forschlag beharrlich ferworfen, und zwar

aus konstitutionellen gründen, weil der für nichtkantonsbürger einzig maßgebende § 140 des unterrichtsgesetzes nur bestimmt, dass *jeder*, der an der hochschule immatrikulirt zu werden wünsche, dem rektor ein genügendes sittenzeugnis forzulegen habe. Da man nun bisher dieses „*jeder, der*“ als *generis communis*, also di frauen mit einschliessend aufgefasst hatte, so behauptete der regirungsrat, erst nach abänderung des gesetzes durch kantonsrat und referendum könnte ein neues reglement gemacht werden. Auf eine dritte eingabe des senates beantragte nun der regirungsrat, den § 141 des unterrichtsgesetzes, welcher besagt, dass alle kantonsbürger außer dem sittenzeugnis ein maturitätszeugnis forzulegen haben, durch folgende bestimmung zu erweitern:

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über das zurückgelegte 18. altersjar, sowi über genügende forkenntnisse zum besuche einer hochschule, insbesondere über hinlängliches ferständnis der deutschen sprache, und zwar entweder durch zeugnisse in- oder ausländischer höherer bildungsanstalten oder durch prüfung.

Diese fassung wurde wirklich angenommen und hat nun das referendum zu passiren (!), befor ein reglement darauf basirt werden kann. Da jedoch di freunde des unbeschränkten frauенstudiums hartnäckige opposition machten, so gelangte der rat erst nach längerer debatte zu disem beschlusse. Es machte einen bemühenden eindruck, an der spitze der ersten einen ehemaligen erziehungsdirektor, herrn alt bundesrat dr. Dubs zu finden, welcher one rücksicht auf di leistungsfähigkeit unserer bescheidenen anstalt und di praktischen ferhältnisse überhaupt nur darauf ausging, di pforten des studiums nach allen seiten weit aufzumachen. Fon männern ferschidener politischer richtungen und berufskreise wurde dagegen mit nachdruck geltend gemacht, dass bei einer übergroßen zal ungleicher zuhörer entweder der unterricht nicht mer mit dem bisherigen erfolge erteilt werden könnte, oder filfach doppel kurse, für genügend und für ungenügend forgebildete, für männer und für frauen eingerichtet werden müssten, dass großartige neubauten erforderlich wären, dass in der medizinischen fakultät insbesondere der spital nicht mer genug pazienten, di anatomi nicht mer genug leichen für di unterrichtszwecke haben könnte u. s. f. Um di forderung des ferständnisses der deutschen sprache zu begründen, wurde das interessante faktum erwächt, dass ein studirender Russe oder Serbe für di bloße einschreibung beim kantonsschulferwalter einen dolmetscher zuzihen muste, weil er selber kein wort deutsch verstand. Es kam demnach in der beratung di ser fernöstliche ansicht zum durchbruch, man wolle den frauen das universitässtudium nicht etwa untersagen, wol aber nur denjenigen zugänglich machen, di demselben mit nutzen oblichen könnten. Haben sich doch schon merere freiwillig der maturitätsprüfung unterzogen, und nachher mit auszeichnung den doktortitel erworben.

Diese ferschärfsten bestimmungen treffen übrigens di auswärtigen männlichen studenten ebenso wol als di studentinnen, da man den ersten unmöglich ein forrecht gewären konnte. Nicht bloß im hinklick auf manche back-

fische unter den studentinnen, sondern auch auf gewisse männliche zöglinge schweizerischer anstalten, di denselben unreif entlaufen, um an di universität überzugehen, wurde der antrag von professor Vogt ferworfen, das zurückgelegte 17. statt 18. jar als altersgrenze nach unten anzunemen. Ferner wurde der absatz über di maturitätsprüfung dahin erweitert, dass denjenigen, welche von der obersten klasse des zürcherischen gymnasiums oder der industrischule (wo di schlussprüfung als maturitätsprüfung behandelt wird) oder des *lererseminars oder auch anderer schweizerischer bildungsanstalten* von gleicher höhe an di hochschule übergehen, diese prüfung in der regel erlassen werden soll. Si sehen, dass der kanton Zürich gegenüber den eidgenossen nicht exklusiv sein will; auf der andern seite aber zeigt sich immer dringender das bedürfnis, das ferhältnis der ferschidenen kantonsschulen unter einander und zu den höhern anstalten einigermaßen festzustellen und auszugleichen. Dieses bedürfnis empfinden außer den hochschulen di prüfungskommissionen des medizinischen und theologischen konkordates, welche ein interesse haben zu fordern, dass di von ihnen zu den statsprüfungen zuzulassenden kandidaten sich über ein minimum von forkenntnissen schon früher legitimirt haben, auf welche diese fachprüfungen unmöglich zurückkommen können. Ich erlaube mir daher zu bezweifeln, ob di von Ihnen in nr. 4 s. 31 dieser zeitung ausgesprochene auffassung des auf diese angelegeneit bezüglichen beschlusses der medizinischen konkordatskonferenz die richtige ist. Dieselbe wird das forgehen des gymnasiallererfereins in sachen der maturitätsexamina um so weniger missbilligen, als der letztere, wi ich tatsächlich berichtigen muß, in seiner letzten jaresfersammlung in Olten den anträgen der anwesenden naturwissenschaftlichen lerer entsprechend beschlossen hat, *naturgeschichte und fizik sammt den elementen der chemi* unter di prüfungsfächer aufzunemen. Kann man von gymnasien mer ferlangen? Übrigens hat das eidgenössische departement des innern di mitglieder des gymnasiallererfereins sowie di medizinischen fachmänner bereits bezeichnet, welche mit der konkordatskonferenz in Bern in dieser angelegenheit zusammentreten sollen.

Im fernern mache ich Iren leser darauf aufmerksam, wi durch di neuerung, dass *patentirte lerer* sich one weiteres als studenten an der universität immatrikuliren können, wir auch der lösung unserer in unerquicklichem provisorium schwebenden *leramtschulfrage* um einen schritt näher gerückt sind.

Endlich noch einmal zur frauenunterrichtsfrage zurückkerend, kann ich mittheilen, dass dieselbe vor kurzem auch im aktiven sinne an di pforten unserer universität gepocht hat, so dass diese unheimlich erdrönten. Mit andern worten, es hat sich ein weiblicher privatdozent in gestalt eines filgereisten fräuleins aus Berlin gemeldet. Da aber derselbe oder dieselbe nicht wußte, in welche fakultät si gehöre und außer belletristischen arbeiten bloß eine angeblich wissenschaftliche abhandlung über di unsterblichkeit der sele publizirt hat, in welcher dieses problem auf matematischem wege, d. h. durch ein ser einfaches multiplikationsexempel gelöst wird, so wurde si von der erziehungsdirektion nach ein-

geholtem gutachten gebürendermaßen abgewisen. Aber auch abgesehen von der ungenügenden qualifikazion diser petentin, ist di lerende körperschaft for dem eindringen von damen forderhand noch durch einen paragrafen des schulgesetzes geschützt, welcher nicht wi der oben angeführte mit dem unbestimmten: „jeder, der“ anfängt, sondern also lautet: „Wisseuschaftlich gebildete männer können als prifatdozenten auftreten.“ Auch diser müßte wol erst durch das referendum aufgehoben werden, befor frauen das kateder besteigen dürfen.

SOLOTHURN. (Korr.) Das neue schulgesetz.

„Und dräut der winter noch so ser — es muß doch früling werden“.

Mit diser hoffnung im herzen kämpften sich di solothurnischen lerer seit jaren durch di brandung des lebens, not rechts und elend links, mitten durch di hungerstraße, di das besoldungsminimum von 480 fr. den trägern der folkserziehung und folksbildung durch das dornendickicht des lererberufes gebant. Seit langer, langer zeit wurde abseits der lererschaft um besserstellung konferenzlet, petizionirt, gebetet und geflucht, aber immer one erfolg. Winter blib's beständig auf dem boden des amtes, winter allüberall, wo der „schlechtbesoldetste statsdiner“ seinen fuß hinsetzte.

Da kam das bedeutungsfolle jar 1873, das di fortschrittlichen bestrebungen der erzihungs- und aufklärungsmänner so glänzend ferteidigte und schützte gegen di römischen rückschritts- und dunkelmänner und in bisher ni dagewesener weise zu felde zog gegen den modernen betrug, der von Rom aus am gesunden menschenferstande begangen wurde — und trüpfelte dem lerer wider neue hoffnung in's finanziarme, freudenlere, aber gleichwol berufsfrische herz. — Es muß doch früling werden!

Und richtig, der 21. März eröffnete dem solothurnischen lerer den früling in doppelter weise: Blümlein auf wisen, blümlein in herzen, di lindern und stillen des leidenden schmerzen.

Am tage des frühlingsantrittes akzeptierte der h. kantonsrat das neue schulgesetz, das zwar nicht so hohe ideale enthält, wi das gefallene zürchersche, aber dennoch fortschrittliche prinzipien aufweist und angesichts der bestehenden politischen ferhältnisse in unserm kanton, angesichts der gefährlichen klippen des referendums das höchste von neuerungen in sich birgt, das bei der folksabstimmung für anname des gesetzes noch irgend welche hoffnung als berechtigt erscheinen läßt.

Als erste errungenschaft, di durch das neue schulgesetz erzilt wird, nenne ich di fermerung der schulzeit im sommer. Di sommerschule war bis dato nur eine formsache, one gehalt, one resultat. Lerer und inspektoren hilten und betrachteten dieselbe als notwendiges übel und di landwirtschaft treibende befolkering als landplage, wi käfer und engerlinge *par exemple*. — Durch fermerung der schulzeit hat di sommerschule di ir gebürende wichtigkeit und dadurch auch ferdinte pflege und wartung erhalten.

Di ferlegung des schuljaranfangs von früling in den herbst hätte der anname des gesetzes entschieden geschadet.

Aus disem grunde fil dise projektierte neuerung, di auf das resultat der schule in keiner weise von etwelchem einfluss gewesen wäre, wi billig, im schoße des kantonsrates zur freude der großzahl der lerer und schulfreunde.

Di größte errungenschaft und für di lerer di wichtigste, ist wol di ferbesserung der lerergehalte.

In gegenwärtiger zeit, wo auf dem markte des lebens durch den umschwung der ferhältnisse alle bedürfnisse um das mersache im preise gestigen; in einer zeit, wo der 480 fr. bemimumte folkslerer unseres kantons sozusagen stelen mußte, um *erlich* durch di welt zu kommen; in einer zeit, in der di meisten pädagogen an des quartales ende subtrahirend di furchtbare warheit finden und fülen mußten: 200 fr. ausgaben von 120 fr. einnamen geht nicht, ich muß *entlenen* — in einer soleh herben zeit wird das lererminimum auf 900 fr. gesetzt, eine summe, di angesichts der fermerten arbeit des lerers durch primar- und obligatorische fortbildungsschule (bis zum 18. altersjar) mer als billig und keineswegs zu hoch ist. Di lerer dürfen aber mit der art und weise, wi der hohe kantonsrat in diser geldarmen zeit (in der ein steuergesetz sollte geschaffen werden) di hochwichtige angelegenheit zur bereinigung brachte, ganz zufrieden sein. — Wünscht man dem schulgesetz erlich und aufrichtig glückliche aufname durch di feuerprobe des referendums, so wird man mit der forsicht, di der hohe kantonsrat bei anlass des besoldungspunktes an den tag gelegt, einferstanden sein. — Denn 900 fr. in wirklichkeit nach der abstimmung über das fragliche schulgesetz sind dem lerer liber als 1500 fr. for derselben projektiert.

Di solothurnische landbefolkung ist nämlich weit gefährlicher, wenn es ir an den geldsack, als wenn es ir an di religion geht. Und zu alledem sind di schwarzrölle, diese modernen bremser, der fortschrittlichen neuerung schon aus tendenz nicht hold.

Was di aufsicht und leitung des schulwesens anbetrifft, so weist das gesetz in diser richtung nicht speziell ferbessernde bestimmungen auf. Di ansichten und wünsche der lererschaft in bezüglicher richtung haben sich aber seit jaren so laut und deutlich manifestirt in petizionen, fersammlungen, wi in der presse, dass di walbehörde in der folge di kompetente stimme der berufsleute nicht außer acht lassen kann und wird. *Fachmänner* ist di berechtigteforderung der lerer, männer, di ein herz haben für schule und lererstand und di begeistert sind für di interessen des fortschrittes, der aufklärung und der folkswolfart. Gegenwärtig haben wir unter unserm filkōpfigen inspekzionspersonal — ungern erzäl' ich es — zirka 20 römische prister, rückschrittlar und krebsen von natur und von sistem aus, erzfeinde der folksbildung! Unfelbar bis in's herz hinein, ferfolgen dise „knechte eines Italieners“ nur römisch-jesuitische tendenzen und suchen auf den geheiligten stätten der folksbefreiung das gift des jesuitismus in di zarten kinderherzen zu pflanzen. Darf man länger *solche* inspektoren an der spitze unseres schulwesens dulden? Hoffentlich nicht, denn es wäre dis ein faustschlag, di derbste satire in's angesicht fortschrittlicher bestrebungen und di

reinste ironi auf den erfolg des kampfes in unserem kanton, der bereits durch das dunkel der lüge eine gasse gemacht für licht und warheit, freiheit und faterland.

Drum ist fest unsere losung: *Mit den unfelbaren geistlichen als felbare inspektoren aus der schule heraus!* Es geschehe baldigst!

Mit der schulsinode, eine fernere beachtenswerte bestimmung des neuen gesetzes ist ein institut geschaffen, das der lererschaft di längstferdinte kompetenz einräumt, in spezifisch beruflichen fragen auch entscheidend mit sprechen zu dürfen. Si wird gebildet aus dem chef des erziehungsdepartementes, den beiden seminarlerern und 10 son der lererschaft und 10 son der regirung gewälten mit glidern (23).

Di jeweiligen seminarlerer haben durch das neue gesetz ferschidene kompetenzen erhalten bezüglich der aufsicht und leitung unsers kantonalen schulwesens. Es ist dise erscheinung um so mer zu begrüßen, als di gegenwärtigen lerkräfte am seminar in jeder bezihung als pädagogisch gedogene forteilhaft bekannt sind.

Wünschen wir der neuen schöpfung, dem schulgesetz, glückliche anname und sankzion durch das folk, und der segen der darin enthaltenen fortschrittlichen neuerungen wird sicher nicht ausbleiben.

J. v. B.

Schulnachrichten. St. Gallen. (*Arbeitslererinnenkurs.*) Mittwoch den 26. März fand im lokal des töchterinstitutes zur „Biene“ in Rorschaech di schlussprüfung des firmonatlichen bildungskurses für arbeitslererinnen unter anwesenheit son abgeordneten der zürcherischen und st. gallischen regirungen, welche das unternemen mit stipendiun unterstützt hatten, statt. Diser gemachte fersuch, di arbeitslererinnen unseres faterlandes durch gründliche bildung zu dem, immer mer in seiner wichtigkeit erkannten unterricht in weiblichen arbeiten, zu befähigen, ferdint um so mer öffentliche erwänung, als di schlussprüfung in jedem teilnehmer di überzeugung geweckt haben muß, dass der hir angestellte fersuch leistungen erzilt hat, di in anbetracht der kurzen zeit groß und ausgezeichnet genannt werden dürfen. In den unterricht, welcher di allgemeine bildung der teilnehmerinnen erzielte, hatten sich di herren seminardirektor Largiadèr und institutsforsteher Zimmermann geteilt. Er wurde auf di fächer: deutsche sprache, erziehungslere, formenlere, zeichnen, buchhaltung und haushaltungskunde ausgedent, und di prüfung, namentlich di ausgestellten zeichnungen, bewisen, dass nicht bloß der gesammte unterricht allenthalben mit sorgfältiger rücksicht auf den arbeitsunterricht erteilt, sondern dass auch mit den schönsten erfolgen gearbeitet wurde. Ganz besonders aber mußte jedermann überrascht sein, welche sicherheit theoretischen wissens und welche menge der allseitigsten und nach sachverständigem frauenuurteil ausgezeichneten arbeiten der son frau seminardirektor Largiadèr erteilte arbeitsunterricht zu erzilen fermochte. Im blick auf di leistungen mußte man darüber staunen; wi fil in fir monaten geleistet werden kann, und wir glauben gern dem zeugnis

eisernen fleißes, welches in der schlussrede den töchtern erteilt wurde, aber es ist pflicht, auch den lerern für ire große hingabe den dank auszusprechen. Wenn den töchtern bei irer entlassung di manung mitgegeben wurde, sich doch ja bescheidenen sinnes di ausbildung recht angelegen sein zu lassen, so schlissen wir unsererseits daran den wunsch, dass di schulbehörden allerwärts auch für entsprechende stellung der arbeitslererinnen besorgt sein möchten.

(St. Gall. Ztg.)

— *St. Gallen.* Dem forgehen der freisinnigen katholiken der hauptstadt gegenüber erklären di katolischen geistlichen der hauptstadt, dass si an diser lere festhalten und si jederzeit auch offen bekennen werden.

— Di katolische schulgemeinde der stadt St. Gallen hat am Sonntag, trotz der erklärung der geistlichen, dass si sich nicht daran kerent werden, mit 582 gegen 177 stimmen di lere des unfelbarkeitsdogma's in der schule ferboten.

— *Graubünden.* In Chur hat sich ein liberaler ferein gegründet, der sich auf den boden der bundesrevision und der liberalen Solothurner stellt und for allem hebung der folksschulen, ferbreitung politischer bildung unter dem folke und kräftigung der statsgewalt gegenüber den gemeinden und den übergriffen des klerus erstrebt.

— *Das turnen in der folksschule* ist in folgenden kantonen als obligatorisches fach eingesürt: Zürich, Aargau, Bern, Neuenburg, Luzern, Baselland (nach dem neuen entwurf). In Waadt und St. Gallen ist es den schulkommissionen gestattet, es als obligatorisch zu erklären.

— *Oberrhein.* In Freiburg i. B. erscheint seit anfang April ein neues schulblatt, di „*Oberrheinische Lehrerzeitung*“, als organ des gleichnamigen lererfereins. Was diser ferein, dem auch Schweizerlerer angehören, will, sagt er mit folgenden worten: „Unser ferein will nicht nur for gleichgültigkeit, erschlaffung, einseitigkeit und selbstdäuschung bewaren; er will ein entschiedenes forwärtsschreiten, lust und liebe zum berufsfache weeken und förlern, kurz, er will den möglichen fortschritt in uns und außer uns, an unserer arbeit, nicht als ob diser fortschritt im einzelnen, one ferein, nicht möglich wäre, sondern weil der ferein alle anregt, der eifer des einzelnen alle ergreift, und weil durch unsere ferhandlungen mancher über dinge nachzudenken und zu lesen feranlasst wird, an di er jare lang nicht gedacht hat.“ Glück auf!

Offene korrespondenz.

Sch. in F.: Erhalten. Einzelne herren korrespondenten werden noch um geduld gebeten.

Anzeigen.

III. Wettsteins schulatlas (preis fr. 1.35.)

empfelen wir auf bevorstehenden semesterwechsel als schülerprämien und zur einfürung in di schulen.

Ser günstige rezensionen erschienen in der „Schweiz. Schulzeitung“ 1872, nr. 48, in der „Schweiz. Lererztg.“ 1873, nr. 3 und in allen größern blättern der Schweiz.

Probeexemplare werden gerne zur einsicht gesandt.

J. Wurster & Cie. in Zürich (Neumarkt).

Académie de Neuchâtel.

A teneur d'un arrêté du Grand-Conseil en date du 19 mars courant, la nouvelle loi sur l'enseignement supérieur entrera en vigueur le 1er septembre prochain, et jusqu'à cette époque l'Académie sera maintenue sur le pied actuel.

En conséquence de cette décision, les cours du semestre d'été commenceront le mercredi 16 avril 1873, pour toutes les sections de l'Académie simultanément.

La journée du mardi, 15 avril, sera consacrée aux inscriptions et aux examens d'admission.

On est prié de s'adresser au Recteur pour la communication du programme des cours, du tableau des leçons et de tous autres renseignements.

Neuchâtel le 24 mars 1873.
(H-614-N.)

Le Recteur de l'Académie
Aimé Humbert.

Zum schulwechsel

empfelen wir den herren pädagogen unsere schulwandkarten fon Afrika 2^{5/6} taler; Asien 3 tlr.; Deutschland 3 tlr.; Europa 3 tlr.; Nordamerika 2^{5/6} tlr.; Palästina 2^{2/3} tlr.; planigloben 4 tlr.; Südamerika 2 tlr.

Di „Chemnitzer pädag. blätter“ äußern sich wi folgt:

„Fon der überzeugung durchdrungen, dass mit den Kellner'schen relief-karten der schule ein höchst schätzbares dankenswertes unterrichtsmittel geboten wird, können wir nur wünschen, dass dieselben in recht file schulzimmer eingang finden. Lerer wi schüler werden sicherlich ire freude daran haben.

Hochachtungsfolll

Kellner und Comp. in Weimar.

Preisschrift

zu gunsten eines biblischen (konfessionellen) religionsunterrichtes.

(Erster preis 500 fr., zweiter preis 100—200 fr.)

Den tit. bearbeitern wird himit mitgeteilt, dass di betreffenden arbeiten spätestens bis ende April einzusenden sind an den präsidenten des christlichen lererfereines:
Bern, im März 1873.

R. Feldmann, lerer in Bern.

Lererstelle

zu besetzen.

In Klein-Hüningen, kanton Baselstadt, ist wegen fergrößerung der schule auf nächsten 1. August di stelle eines dritten lerers zu besetzen. Di besoldung beträgt bei 28. wöchentlichen stunden à fr. 1 per stunde jährlich fr. 1456. Außerdem geništ der lerer freie wonung, pflanzland und holz. Bewerbern, welche der französischen sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen ferhältnissen der forzug gegeben. Di anmeldung ist unter beilegung der zeugnisse und einer darstellung des lebens- und bildungsganges des bewerbers bis zum 26. April an den unterzeichneten zu richten, der jede weitere auskunft ertheilen wird. (H-1043)

Basel, den 5. April 1873.

J. W. Hess, schulinspektor.

Offene lererinstelle

an der gemeinde-mädchen-schule
in Aarau.

Besoldung 1200—1400 fr.

Schriftliche anmeldung bei der gemeindeschulpflege Aarau bis zum 20. April 1873.

Beizulegende ausweise: Walfähigkeitsakte und sittenzeugnisse from pfarramt und gemeinderat des letzten wonortes. (M-1130-Z.)

Aarau, den 1. April 1873.

Für di erziehungsdirektion:
Schoder, direkzionssekretär.

Der heutigen nummer liegt ein ferzeichnis pädagogischer werke der C. F. Winter'schen ferlags-handlung in Leipzig bei.

Ferlag fon F. E. NEUPERT in PLauen.

Soeben erschin und ist durch jede buchhandlung, in Frauenfeld durch J. Huber, zu bezihen:

Der religionsunterricht
in der folksschule.

Zur instrukzion für den unterricht in der semi-narschule zu Plauen.

III. teil.

Fon

Oskar Adalbert Grullich,
seminardirektor.

Preis fr. 1. 10.

Ueber den ersten und zweiten teil der instrukzion nachstehend das urteil der Chemnitzer pädagog. blätter:

„Es wird in dissem werke den seminaristen ein trefflicher wegweiser geboten, der inen nicht blass während der seminarzeit, sondern auch später noch wichtige dinste leisten wird.

Wir empfelen darum di genannten schriften als schätzenswerten beitrag auf dem gebite der metodik der aufmerksamkeit unserer lesrer.“

Praktischer lergang
des unterrichts

in der deutschen schriftsprache.

Nach der centralisirende metode

bearbeitet von
August Adolph Schlegel,
rektor in Adorf.

4. abteilung für oberklassen und fortbildungsschulen.

4. ferbesserte und fermerte auflage.

Preis 55 cts.

Leitfaden

bei erkläzung des luter. katechismus
für oberklassen evang. folksschulen
bearbeitet von
Konrad Stützner.

4. fermerte aufl. geb. 70 cts., 25 expl. fr. 15.

Zum 4ten male tritt das bescheidene büchlein den schüler durch den ganzen inhalt des katechismus hindurchleiten und im bei häuslicher forbereitung und widerholung ein beratender, unterstützender freund sein. Bei seiner ausführlichkeit und gründlichkeit dürfte es dem lerer eine willkommene grundlage bei erteilung des religionsunterrichtes biten und so darf daselbe wol hoffen, auch manchen freund aufs neue sich zu erwerben.

Auch in seiner 4ten auflage soll das büchlein den schüler durch den ganzen inhalt des katechismus hindurchleiten und im bei häuslicher forbereitung und widerholung ein beratender, unterstützender freund sein. Bei seiner ausführlichkeit und gründlichkeit dürfte es dem lerer eine willkommene grundlage bei erteilung des religionsunterrichtes biten und so darf daselbe wol hoffen, auch manchen freund aufs neue sich zu erwerben.